

Bebauungsplan Nr. 473, 2. Änd. „Riethorst“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bothfeld. Die Planung zielt auf eine bedarfsgerechte Erneuerung und zukunftsfähige Ausrichtung des vorhandenen Bürostandorts und der P&R-Anlage ab.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Innerhalb des Plangebietes sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Das Plangebiet ist mit seinen bisherigen Nutzungen als Parkplatz und Bürogebäudekomplex größtenteils versiegelt. Im Bereich der Parkplätze, in den Nebenanlagen der öffentlichen Verkehrsflächen und im Umfeld des Gebäudekomplexes befinden sich Grünflächen, die z. T. Baum- und Strauchbestand aufweisen.

Aufgrund der Vorprägungen und der Flächenstruktur besitzt das Gebiet eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz. Bei Kartierungen im Jahr 2021 wurden sieben Brutvogelarten und weitere acht Gastvogelarten festgestellt. Von den Brutvogelarten, die alle in städtischen Biotopen häufig zu finden sind, ist keine Art als gefährdet oder als gesetzlich streng geschützt klassifiziert. Unter den Nahrungsgästen befanden sich drei gefährdete Arten (Rotmilan, Star, Girlitz) sowie der Haussperling als Art der Vorwarnliste (Rote Liste Niedersachsen 2021). Der Rotmilan und der ebenfalls als Gastvogel festgestellte Grünspecht sind gesetzlich streng geschützt.

Bei der 2021 durchgeführten Fledermauskartierung konnten nur zwei Arten festgestellt werden (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus). Das Gebiet wurde sporadisch zur Nahrungssuche genutzt. Quartiere von Fledermäusen wurden nicht festgestellt.

Aus Sicht des Landschaftsbildes besitzt das Plangebiet ebenfalls eine untergeordnete Rolle. Die unversiegelten Flächen tragen zur Niederschlagsversickerung bei. Die Vegetation leistet einen Beitrag für den bioklimatischen Ausgleich. Der östlich gelegene Parkplatz unterliegt laut Klimaanalysekarte der Stadt Hannover einer hohen bioklimatischen Belastung und sollte daher nicht weiter verdichtet werden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Durch die Planung resultiert der Verlust von vorhanden Bäumen und Grünflächen, die eine allgemeine Habitatfunktion insbesondere für Vögel besitzen. Durch den Abriss der Bestandsgebäude gehen zudem potenzielle Lebensräume von gebäudebewohnenden Tierarten verloren (z. B. Fledermäuse, Vögel).

Demgegenüber stehen die Gestaltung der zukünftigen Außenbereiche als Grünflächen sowie die Anlage von Gründächern. Auch die Hallendecken von Tiefgaragen, soweit sie nicht überbaut werden, sollen dauerhaft begrünt werden. Ebenerdige Stellplätze sollen durch ein Baumraster mit je mind. einem standortgerechten, heimischen Laubbaum I. oder II. Ordnung pro vier Stellplätze gegliedert werden. Durch die Maßnahmen können neue Lebensräume u.a. für Insekten und Vögel geschaffen werden. Eine flächendeckende Dachbegrünung kann

zudem zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse und zur Förderung des Luftaustausches sowie zur Speicherung und Verzögerung des Regenwasserabflusses beitragen.

Zur Umsetzung des Bebauungskonzeptes wird der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Grundstückseigentümerin und der LHH erforderlich sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass gemäß Ratsbeschluss zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) die Belange des Insektenschutzes besonders berücksichtigt werden (z. B. strukturreiche Gründächer, Verwendung von Regiosaatgut für die Anlage Grünflächen, insektenfreundliche Beleuchtung von Außenflächen).

Eingriffsregelung

Für das Plangebiet bestehen bereits Baurechte. Die geplante Bebauung führt zu keinem nennenswerten zusätzlichen Eingriff, vielmehr kann durch die vorgesehene Freiflächengestaltung und die Dachbegrünung und die Situation voraussichtlich etwas verbessert werden.

Artenschutz

Auf Grundlage der Kartierergebnisse zu den Brutvögeln und Fledermäusen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte auf Ebene des Bebauungsplans absehbar.

Die Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zum Artenschutz finden uneingeschränkt Anwendung und sind auch auf der nachgelagerten Umsetzungsebene zu beachten. Sofern bei Abriss- oder Fällarbeiten besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover ergriffen werden.

Notwendige Fällarbeiten sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten (z. B. Igel) auf den Flächen aufhalten können.

Baumschutzsatzung

Das Plangebiet verfügt über einen umfangreichen Baum- und Strauchbestand. Gemäß Baumampel ist davon auszugehen, dass ein Teil der Gehölze bei voller Ausnutzung der Baufelder inkl. Tiefgaragen nicht erhalten werden kann.

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der LHH finden Anwendung und sind zu beachten. Entscheidungen zu Fällgenehmigungen und erforderlichen Ersatzpflanzungen werden in einem separaten Verfahren auf der Objektplanungsebene getroffen.

Bei einer Fällung von Bäumen sind neben den Vorschriften der Baumschutzsatzung auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Für verbleibende Gehölze sind geeignete Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 vorzusehen.

Hannover, 09.01.2023

67.70 Rü